



**Amtliche Bekanntmachungen  
der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn**

---

30. Jahrgang

25. September 2000

Nr. 17

---

## **Inhalt**

Ordnung zur Änderung der Verfassung der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 14. September 2000

**Herausgeber:**

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der Verfassung der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 14. September 2000**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) und hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

**Art. I**

In der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 (GABl. KMUMWF. S. 114) wird § 80 wie folgt neu gefaßt:

**§ 80 Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht ihre Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen in ihren Amtlichen Bekanntmachungen, die jahrgangsweise, innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet von der Rektorin oder vom Rektor herausgegeben werden.

(2) Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung. Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen werden vom leitenden Mitglied des Gremiums, dessen Entschließung zu veröffentlicht ist, oder der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Einrichtung ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet. Ordnungen treten zu dem im ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft, im Zweifelsfall ist dies der Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Veröffentlichung darf nur bestimmt werden, wenn

1. eine nichtige Ordnung durch eine wirksame Ordnung ersetzt wird oder
2. in dem zurückliegend bestimmten Zeitpunkt die Änderung bereits in ihren wesentlichen Umrissen bekannt und die rückwirkende Inkraftsetzung vorhersehbar war oder
3. eine unklare oder verworrene Rechtslage beseitigt wird oder
4. die Universität aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zum rückwirkenden Inkraftsetzen verpflichtet ist.

(3) Das Nähere über die Veröffentlichungen bestimmt eine Ordnung der Universität, die auch die Verkündung für das Studentenwerk Bonn AöR und die mit der Universität verbundenen Einrichtungen regeln kann.

**Art. II**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 122 S. 8 Hochschulgesetz NRW gefaßten Beschlusses des Senats vom 17. 7. 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 7. 8. 2000, - Az.: 221-7611-28.

Bonn, den 14. September 2000

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

